

# FABI VERURSACHT STEUERFOLGEN WEGEN LIMITIERTEN FAHRTKOSTENABZUGS

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Volk den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen. Darin war auch eine Steuervorlage enthalten, nämlich die Begrenzung der Fahrtkosten Unselbstständigerwerbender für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Ab dem 1. Januar 2016 wird dieser Betrag bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000 begrenzt.

Den Kantonen wurde im Steuerharmonisierungsgesetz die Möglichkeit eingeräumt, den Fahrtkostenabzug ebenfalls herabzusetzen.

## Steuerfolgen für Pendler

Pendler müssen ab dem 1. Januar 2016 gegenüber der heute geltenden Regelung eine finanzielle Einbusse hinnehmen, da sie die Fahrtkosten bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km, der zweimal pro Tag mit dem Privatauto zurückgelegt wird, nicht mehr abziehen können. Bisher konnten diese unbegrenzt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Auf Bundesebene ist die Fahrtkostenbegrenzung politisch gewollt. Während einige Kantone die Begrenzung der direkten Bundessteuer von CHF 3000 übernehmen, legen andere höhere Beträge fest oder verzichten auf eine Begrenzung (vgl. Grafik Dienststelle Steuern).

## Steuerfolgen für Inhaber von Geschäftsfahrzeugen

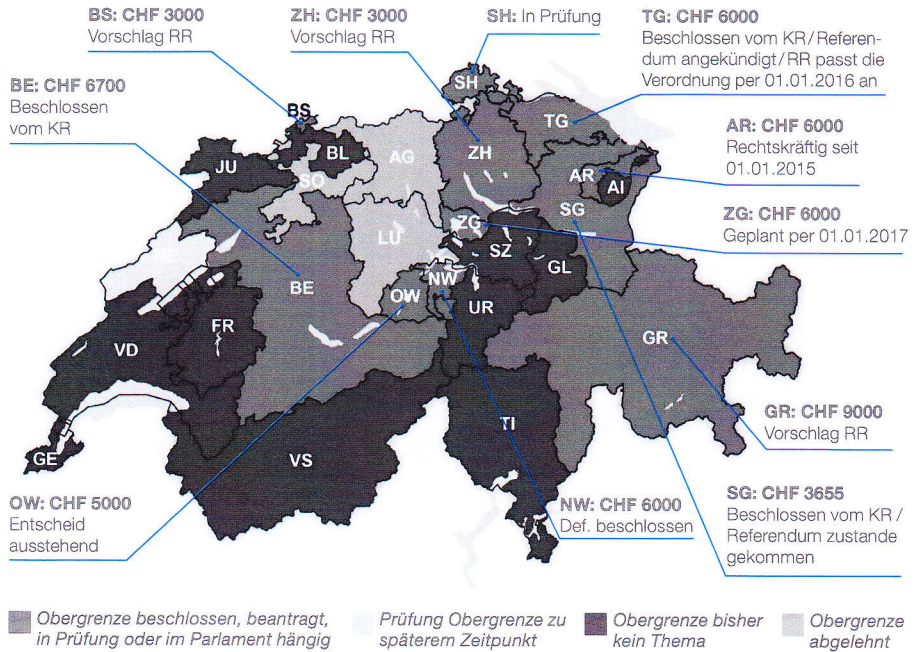
Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs hat zusätzlich Auswirkungen auf Erwerbstätige, denen

### Beispiel

Dem Inhaber der X AG steht ein Geschäftsauto zur Verfügung. Die X AG hat ihr Domizil in Zürich. Der Inhaber wohnt in Baden und fährt jeden Tag nach Zürich und am Abend wieder zurück nach Baden. Der Kaufpreis des Geschäftsautos betrug CHF 52 000. Der Weg zwischen Baden und Zürich beträgt 25 km.

Gemäss aktueller Wegleitung zum Lohnausweis hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs CHF 5000 (9,6% von CHF 52 000) als Privatanteil zu versteuern. Diese steuerliche Korrektur erfolgte schon bisher. Der Steuerpflichtige konnte den Fahrtkostenabzug zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht geltend machen.

Neu mit der Einführung von FABI hat der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs den Weg



ihr Arbeitgeber ein Geschäftsauto zur Verfügung stellt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK), die Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen, empfehlen den Kantonen aufgrund der FABI-Vorlage eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen. Der Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs habe neu den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der pro Tag mehr als 20 km beträgt, zusätzlich zum bereits im Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9,6% vom Fahrzeugpreis zu versteuern.

## Fazit

Durch die FABI-Vorlage erfahren Pendler, die nicht in der Nähe des Arbeitgebers wohnen, steuerlich einen finanziellen Nachteil. Unternehmen sollten prüfen, ob aus steuerlicher Sicht Geschäftsfahrzeuge noch sinnvoll sind oder ob ein Wechsel auf Privatfahrzeuge angezeigt ist. Ihr Treuhänder unterstützt Sie bei Berechnung der vorteilhafteren Variante. »

Quelle Grafik: Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

zwischen Wohn- und Arbeitsort, der über 20 km beträgt, zusätzlich zum Privatanteil von 9,6% zu versteuern. Die Berechnung sieht wie folgt aus:  
Arbeitsweg 25 km x Anzahl Arbeitstage pro Jahr 220 x Anzahl Fahrten pro Tag 2 = jährlicher Arbeitsweg 11 000 km. Für den Kilometer

werden 70 Rappen eingesetzt. Jährlicher Arbeitsweg 11 000 km x CHF 0.70 = Jahreskosten Arbeitsweg CHF 7700. Von diesen Jahreskosten können nun die maximal zulässigen Fahrtkosten von CHF 3000 abgezogen werden.

Die Steuerbemessung für den Inhaber des Geschäftsfahrzeugs sieht ab 2016 folgendermassen aus:

Privatanteil Geschäftsauto: 9,6% von CHF 52 000	CHF 5000
+ Zusätzliche Einkünfte: Jahreskosten Weg zwischen Arbeits- und Wohnort	CHF 7700
./. Fahrtkostenabzug: neu ab 01.01.2016 beschränkt	CHF 3000
Total Aufrechnung ab 01.01.2016	CHF 9700

Der Privatanteil verdoppelt sich praktisch von CHF 5000 auf CHF 9700. Sollte auch der Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen die Fahrtkosten auf CHF 3000 beschränken, so kostet der Privatanteil bei einer angenommenen Steuerbelastung von 30% jedes Jahr beinahe CHF 3000.